

Die Vorprüfung des Einzelfalls des Regierungspräsidiums Kassel hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind folgende Gründe unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder der Vorkehrungen und unter Hinweis auf die einschlägigen Kriterien der Anlage 3 UVPG maßgebend:

Im Zuge der Maßnahme „Erneuerung der Kreisstraße 72 zwischen Neuhoﬀ und Neuhoﬀ-Hattenhoﬀ“ wird ein vorhandener Gewässerdurchlass teilweise verlegt und erneuert. Der vorhandene Rohrdurchlass wird durch einen größeren Rahmendurchlass ersetzt. Dies führt zu einer Vergrößerung des Fließquerschnittes und somit zu einer Verbesserung der Durchgängigkeit. Der neue Durchlass ermöglicht es auch Kleintieren wie dem Biber die Straße gefahrlos zu queren. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bad Hersfeld, den 16. März 2022

Regierungspräsidium Kassel
RPKS - 31.4-79 i 03/18-2018/1

StAnz. 13/2022 S. 429

HESSEN MOBIL – STRASSEN- UND VERKEHRSMANAGEMENT

302

Widmung einer Neubaustrecke zu einer Teilstrecke der Landesstraße 3040 (L 3040), Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der L 3040 sowie Aufstufung der städtischen Pestalozzistraße zu einer Teilstrecke der L 3040 in der Gemarkung der Stadt Ginsheim-Gustavsburg, Stadtteil Gustavsburg, Landkreis Groß-Gerau, Regierungsbezirk Darmstadt

- Die im Zuge der L 3040 neugebaute Teilstrecke in der Gemarkung der Stadt Ginsheim-Gustavsburg, Stadtteil Gustavsburg, zwischen Netzknoten (NK) 6015 004 (neu) und NK 6016 019 von km 0,194 (neu) bis km 0,694 (neu) = 0,500 km, wird mit Verkehrsübergabe für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 618)). Baulastträger ist das Land Hessen (§ 9 und § 41 Abs. 1 HStrG). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der L 3040 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 3 Abs. 3 HStrG).
- Die bisherige städtische Pestalozzistraße in der Gemarkung der Stadt Ginsheim-Gustavsburg, Stadtteil Gustavsburg, zwischen NK 6015 004 (neu) und NK 6016 019 von km 0,000 (neu) bis km 0,194 (neu) = 0,194 km, wird mit Verkehrsübergabe der Neubaustrecke, mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck zur Landesstraße aufgestuft (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 5 HStrG). Die Straßenbaulast an der aufzustufenden Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf das Land Hessen über (§ 9 und § 41 Abs. 1 HStrG). Die aufgestufte Strecke wird als Teilstrecke der L 3040 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).
- Die bisherige Teilstrecke der L 3040 in der Gemarkung der Stadt Ginsheim-Gustavsburg, Stadtteil Gustavsburg, zwi-

schen NK 6015 003 A und NK 6016 019 von km 0,000 (alt) bis km 0,836 (alt) = 0,836 km, wird mit Verkehrsübergabe der Neubaustrecke, mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck zur Gemeindestraße abgestuft (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und § 5 HStrG). Die Straßenbaulast an der abzustufenden Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Ginsheim-Gustavsburg über (§ 9 und § 43 HStrG).

- Die bisherige Teilstrecke der L 3040 in der Gemarkung der Stadt Ginsheim-Gustavsburg, Stadtteil Gustavsburg, zwischen NK 6015 003 A und NK 6016 019 von km 0,836 (alt) bis km 0,913 (alt) = 0,077 km, wird mit Verkehrsübergabe der Neubaustrecke für den öffentlichen Verkehr entbehrlich und eingezogen (§ 6 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Widerspruchsstelle Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Zentrale, Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis:

Die Verfügung kann ab sofort auf der Internetseite des Verwaltungsportals Hessen unter <https://verwaltungsportal.hessen.de/themen/information/stra%C3%9Fenbau-bekanntmachungen-hessen-mobil> eingesehen werden.

Wiesbaden, den 9. März 2022

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement

Zentrale
39 c L3040 GG Ginsheim-Gustavsburg
(03/2022) – BV 3 Ar

StAnz. 13/2022 S. 430